

## 18.060 Güterkontrollgesetz

Minderheitsantrag:

Anrede

Im Oktober 2018 hat die Sicherheitspolitische Kommission dieses Geschäft beraten und sind dann nicht auf die Vorlage eingetreten. Das WBF stellte aber anfang Jahr fest, dass die Verordnung nur einmal verlängert werden kann. Und sie tritt dann ausser Kraft, wenn das Parlament ein Projekt zur Schaffung einer gesetzlichen Grundlage ablehnt oder auf ein solches Projekt nicht eintritt.

Bei dieser Änderung geht es ausdrücklich um die Bewilligung zur Ausfuhr oder Vermittlung von doppelt verwendbaren Gütern nach Artikel 2 Absatz 2, die zur Internet oder Mobilfunküberwachung verwendet werden können.

Der Bundesrat hat jetzt zwar die Verordnung verlängert, braucht aber trotzdem eine gesetzliche Grundlage, um dies längerfristig festzuhalten. Ob dies nun etwas bringt, diese bis 2021 zu sistieren, bezweifelt die Minderheit. Die Begründung, man wolle den technischen Fortschritt berücksichtigen, ist nicht stichhaltig. Die Technik wird sich auch nach 2021 verändern und irgendwann braucht es dann dieses Gesetz. Das Gleiche gilt, wenn man davon spricht, dass es nur wenige Fälle sind. Es braucht trotzdem eine gesetzliche Grundlage. Allerdings halte ich hier klar fest, die CVP Fraktion will nur die Umsetzung des beantragten Artikels und keine zusätzlichen Anträge im Güterkontrollgesetz, wie dies von einem Teil der Minderheit schon in Aussicht gestellt wurde. Die vorliegende Änderung soll nicht eine grundlegende Änderung des Güterkontrollgesetzes sein.

Zusammen mit meinen Kolleginnen und Kollegen der Minderheit beantrage ich aber dem Rat, diese Gesetzesänderung jetzt zu beraten, die Verordnung auf der gesetzlichen Grundlage festzulegen und auf eine Sistierung zu verzichten.

Danke, wenn Sie dies in unserem Sinn und im Sinn des Bundesrates unterstützen.